

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Ausführung von Arbeiten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch KeJe horren insectenwering (KVK 39093283), KeJe raamdecoraties KVK 52098451) und KeJe montage (KVK 39093281), alle mit Sitz in De Boorn 3 8253 RA in Dronten, nachstehend KeJe genannt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein
2. Angebot und Offerte
3. Vertrag
4. Auftrag
5. Lieferung und Ausführung
6. Rücksendungen, Reparaturen und Montage
7. Mängelfreiheit, Konformität und Garantie
8. Eigentumsvorbehalt
9. Haftung
10. Reklamationen
11. Aufschiebung und Vertragsauflösung
12. Preis und Zahlung
13. Beschwerden
14. Streitfälle

Artikel 1. Allgemein

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Folgenden als Allgemeine Geschäftsbedingungen bezeichnet und sind Bestandteil jedes Angebots, jeder Offerte und jedes mit KeJe abgeschlossenen Vertrags, das/die/der sich auf den Verkauf von Waren an Händler, Lieferanten und/oder andere Parteien (nachstehend als „Gegenpartei“ bezeichnet) beziehungsweise die Durchführung damit verbundener Tätigkeiten - einschließlich der Montage und/oder der Erbringung von (Beratungs-)Dienstleistungen - bezieht; es sei denn, KeJe und die Gegenpartei haben schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Sollten ein oder mehrere Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder einer gerichtlichen Entscheidung gänzlich oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Anwendbarkeit und Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Einkaufsbedingungen der Gegenpartei; sofern nicht beide Parteien ausdrücklich davon abgewichen sind und diese Abweichungen in dem Vertrag / den Verträgen schriftlich festgehalten wurden. Ein Verweis der Gegenpartei auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen wird von KeJe nicht akzeptiert. Abgesehen von und zusätzlich zu dem Vorstehenden gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die Gegenpartei deren Gültigkeit in früheren Verträgen mit KeJe akzeptiert hat. Die Gegenpartei akzeptiert die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Transaktionen mit KeJe. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden der Gegenpartei ausdrücklich in digitaler oder physischer Form zur Verfügung gestellt, sofern dies möglich ist.
3. Wenn der Fernabsatzvertrag auf elektronischem Weg abgeschlossen wird, kann der Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei auf elektronischem Weg so zur Verfügung gestellt werden, dass die Gegenpartei sie leicht auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann. Ist dies angemessenerweise nicht möglich, wird vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrages mitgeteilt, wo die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf elektronischem Weg eingesehen werden können und auch darauf hingewiesen, dass sie auf Wunsch der Gegenpartei auf elektronischem Weg oder in anderer Weise kostenfrei übersandt werden.
4. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann unter „Vertrag“ auch ein Auftrag oder eine Auftragsbestätigung verstanden werden.

5. Für den Fall, dass neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch spezifische Produkt- oder Dienstleistungsbedingungen anwendbar sind, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; dabei kann sich die Gegenpartei bei widersprüchlichen Bedingungen auf die für sie günstigste Bestimmung berufen.
6. Es kann vorkommen, dass KeJe bei der Durchführung der Arbeiten personenbezogene Daten von und im Auftrag der Gegenpartei verarbeitet. Zu diesem Zweck hat KeJe entsprechende Datenschutzbestimmungen und Verarbeitungsbedingungen erstellt. Diese sind separate Dokumente zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Verarbeitungsbedingungen sind ein untrennbarer Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 2. Angebot und Offerte

1. Eine von KeJe unterbreitete Offerte kann von der Gegenpartei vierzehn Tage lang ab dem Offertendatum angenommen werden, sofern in der Offerte nicht anders angegeben. Die Offerten stützen sich auf die Annahme, dass die Vertragserfüllung unter normalen Umständen, und zwar werktags während der Arbeitszeit von 8 bis 17 Uhr, erfolgt.
2. Alle Daten und Berechnungen, die mit der Offerte und/oder dem Vertrag überreicht werden, sind so präzise wie möglich und werden speziell für die angeforderte Ware erstellt. Auf Basis der von KeJe bereitgestellten Daten können keine Rechte gewährt werden.
3. Alle von KeJe verkauften Waren sind auf die Anforderungen der Gegenpartei zugeschnitten.
4. Alle von KeJe in den Offerten und/oder Angeboten genannten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
5. Alle Offerten und Kalkulationen sind Eigentum von KeJe und dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Einsichtnahme überreicht werden.
6. Die Angebote und Offerten von KeJe sind unverbindlich. KeJe kann die Offerte auch noch kurz nach Erhalt der Annahme widerrufen; es sei denn, das fragliche Angebot enthält eine Annahmefrist, die noch nicht verstrichen ist.
7. Der Inhalt aller Unterlagen, wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen oder Spezifikationen, ist kundenspezifisch und daher so genau wie möglich, jedoch nicht verbindlich.
8. Wenn auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen kein Vertrag zustande kommt, muss die Gegenpartei die Unterlagen von KeJe auf eigene Kosten und Gefahr an die Adresse von KeJe zurücksenden.

Artikel 3. Verträge

1. KeJe schließt nur schriftliche Verträge. Ein Vertrag ist zu dem Zeitpunkt geschlossen, an dem die Parteien den Vertrag unterzeichnen; oder an dem Tag, an dem die schriftliche (oder per E-Mail versandte) Auftragsbestätigung von KeJe versandt wird. Wenn die Gegenpartei KeJe nicht innerhalb von zwei Tagen mitgeteilt hat, dass sie Einwände gegen die Auftragsbestätigung hat, gilt diese Bestätigung als korrekte und vollständige Ausführung des Vertrags. Wenn die Gegenpartei den Auftrag nach zwei Tagen storniert, werden die dadurch entstandenen Kosten der Gegenpartei in Rechnung gestellt, da es sich immer um einen individuellen Service handelt. Vertragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich festgehalten werden.
2. Zusätzliche Tätigkeiten beinhalten alles, was KeJe in Absprache mit der Gegenpartei, ihrem Vertreter oder Bevollmächtigten (ungeachtet der Frage, ob dies schriftlich festgehalten wurde oder nicht) während der Vertragserfüllung über die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Mengen hinaus liefert oder von ihr über die in der Auftragsbestätigung genannten Tätigkeiten hinaus leistet.
3. Zusagen von Mitarbeitern von KeJe und Vereinbarungen mit den Mitarbeitern von KeJe binden KeJe nur dann, wenn sie anschließend von KeJe schriftlich bestätigt werden.

Artikel 4. Auftrag

1. Der Auftrag umfasst die gesamten Arbeiten gemäß der Beschreibung in der Offerte und/oder

- der Auftragsbestätigung.
2. Mehr- oder Minderleistungen werden zwischen den Parteien vor Abschluss der Arbeiten gesondert vereinbart und anschließend berechnet. Als Mehrarbeit gelten alle Leistungen von KeJe, die über das ursprünglich vereinbarte Maß hinausgehen. KeJe hat auch dann Anspruch auf eine Vergütung für die von ihr geleistete Mehrarbeit, wenn dies mit der Gegenpartei nicht schriftlich vereinbart wurde, wie es im Artikel 3.2 vereinbart wurde.
 3. Sollte sich zu gegebener Zeit herausstellen, dass es für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, dass KeJe zusätzliche Tätigkeiten übernimmt, die nicht im Vertrag enthalten sind, wird KeJe dies mit der Gegenpartei besprechen. Wenn die Gegenpartei KeJe keinen Auftrag für diese zusätzlichen Tätigkeiten erteilen möchte oder wenn sich herausstellt, dass keine Einigung über die Bedingungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten erzielt werden kann, ist KeJe berechtigt, den mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag aufzulösen. In diesem Fall ist KeJe berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der ihr durch die Vertragsauflösung entstanden ist.
 4. Die von KeJe zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen erfolgen zu dem im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt oder innerhalb der dort genannten Frist. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der vollständigen Informationen legt KeJe einen neuen Liefertermin fest.
 5. Eine Überschreitung der Lieferfristen durch KeJe gilt nicht als Vertragsbruch und verleiht der Gegenpartei nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadenersatz von ihr oder Dritten zu fordern.
 6. KeJe behält sich das Recht vor, die Dienstleistungen oder Waren in Teilen zu liefern.

Artikel 5. Lieferung und Ausführung

1. KeJe lässt bei der Entgegennahme und Ausführung von Warenbestellungen und bei der Beurteilung von Anfragen zur Erbringung von Dienstleistungen größtmögliche Sorgfalt walten.
2. Als Erfüllungsort gilt die Anschrift, die die Gegenpartei KeJe gegenüber angegeben hat.
3. KeJe verpflichtet sich, nach Maßgabe der vorstehend in Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen von ihr angenommene Bestellungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen, durchzuführen, sofern nicht eine andere Lieferfrist vereinbart worden ist. Sollte sich die Durchführung verzögern oder kann eine Bestellung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, erhält die Gegenpartei spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine diesbezügliche Mitteilung. In diesem Fall ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag ohne Kosten aufzulösen, und hat gegebenenfalls auch Anspruch auf Schadenersatz.
4. Nach einer Vertragsauflösung gemäß dem vorstehenden Absatz erstattet KeJe der Gegenpartei unverzüglich den von ihr gezahlten Betrag.
5. Die Gefahr einer Beschädigung und/oder eines Verlusts von Waren liegt bis zu dem Zeitpunkt bei KeJe, in dem die Zustellung an die Gegenpartei oder an einen KeJe vorab mitgeteilten Vertreter erfolgt ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 6. Rücksendungen, Reparaturen und Montage

1. Reparaturen werden zu den normalerweise geltenden Tarifen ausgeführt, sofern nicht anders vereinbart.
2. Wenn die Montagen von der Gegenpartei durchgeführt werden, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei.
3. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die zurückzusendende(n) Ware(e) ordentlich zu verpacken. Wenn die zurückgeschickten Waren unsachgemäß verpackt sind, ist die Gegenpartei für die dadurch entstandenen Schäden verantwortlich.
4. KeJe ist berechtigt, Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten hinzuzuziehen.
5. Alle Waren, die KeJe zur Reparatur übergeben werden, sowie Teile davon, unabhängig davon,

ob sie Eigentum der Gegenpartei sind oder nicht, sind während der Zeit, in der sie sich unter der Aufsicht von KeJe befinden, versichert.

6. KeJe stellt der Gegenpartei die ersetzten Materialien oder Waren nur dann zur Verfügung, wenn die Gegenpartei dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich verlangt hat. Wird dieser Antrag nicht gestellt, gehen diese ersetzten Materialien und Sachen in das Eigentum von KeJe über, ohne dass die Gegenpartei Anspruch auf eine Entschädigung hat.
7. Wenn gelieferte Waren aufgrund eines Fehlers von KeJe ersetzt werden müssen, kann vereinbart werden, dass diese Waren von KeJe abgeholt werden und der dafür in Rechnung gestellte Betrag der Gegenpartei gutgeschrieben wird. Wenn die gelieferten Waren aufgrund eines Fehlers der Gegenpartei ersetzt werden müssen, kann die Gegenpartei von der Kulanzregelung Gebrauch machen.

Artikel 7. Mängelfreiheit, Konformität und Garantie

1. KeJe gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen den Vertragsvereinbarungen entsprechen.
2. Unter Garantie ist jede Zusage von KeJe, ihren Lieferanten, Importeuren oder Herstellern zu verstehen, mit der diese der Gegenpartei bestimmte Rechte oder Ansprüche einräumen, die über das hinausgehen, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind, wenn KeJe ihren Anteil an der Vertragserfüllung nicht erbracht hat.
3. Wenn und insofern als die Gegenpartei und KeJe eine oder mehrere Garantien vereinbart haben, kann die Gegenpartei nur und ausschließlich von KeJe die Einhaltung dieser Garantie(n) verlangen.
4. Die Garantiezeit für die gelieferten Waren beträgt zwei Jahre; für die Spritzarbeiten an den gelieferten Waren gilt eine Garantiezeit von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann die gewährte Garantie nicht mehr in Anspruch genommen werden.
5. Wenn ein Austausch und/oder eine Reparatur nach Ansicht von KeJe nicht möglich ist, ist KeJe keinesfalls verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, als maximal den entsprechenden Rechnungsbetrag zu erstatten.
6. Beschwerden wegen sichtbarer Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung von der Gegenpartei schriftlich bei KeJe eingereicht werden.
7. Die Garantie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat und wenn alle Vorschriften, Gebrauchsanweisungen und sonstigen Anweisungen in Bezug auf die gelieferten Waren eingehalten wurden.
8. Die Erfüllung der Garantieverpflichtung durch KeJe gilt als einzige und vollständige Schadenersatzleistung.
9. Wenn die Gegenpartei oder der Nutzer keine Maßnahmen zur Begrenzung des Mangels an der Ware ergreift beziehungsweise Änderungen oder Reparaturen an der Ware selbst vornimmt, verliert die Gegenpartei oder der Nutzer jegliches Recht auf Reklamation, Schadenersatz oder Gewährleistung gegenüber KeJe.
10. KeJe bemüht sich, den mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag nach besten Kräften zu erfüllen.
11. In Bezug auf den mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag hat KeJe eine Bemühungspflicht in Bezug auf die Montage und eine Ergebnisverpflichtung in Bezug auf die Lieferung von Waren.
12. Die Gegenpartei gewährleistet, dass keine Umstände eintreten, die die rechtzeitige und korrekte Vertragserfüllung durch KeJe verhindern oder erschweren. Wenn solche Umstände eintreten, ist KeJe in keiner Weise haftbar; und die Gegenpartei ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten und/oder Schäden, die KeJe entstanden sind, zu erstatten.
13. KeJe wird sich bemühen, die Tätigkeiten nach Möglichkeit innerhalb der mit der Gegenpartei vereinbarten Fristen durchzuführen. Die vereinbarten Fristen und Zeiten sind jedoch keine Fristen gemäß Art. 6:83 sub a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW).
14. Die Gegenpartei hat niemals Anspruch auf Schadenersatz, wenn KeJe die vereinbarten

Fristen und Termine infolge höherer Gewalt überschreitet. Auch kann sie in einem solchen Fall ihre Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht aussetzen oder auflösen.

15. Wenn KeJe aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Vertragspflichten zu erfüllen, kann sie diese aussetzen; wenn KeJe aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann sie den Vertrag durch entsprechende schriftliche Erklärung auflösen.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst dann auf die Gegenpartei über, wenn alle Beträge, die die Gegenpartei KeJe für Lieferungen oder Tätigkeiten schuldet, vollständig bezahlt worden sind.
2. Gegebenenfalls hat KeJe das Recht auf ungehinderten Zugang zu der Ware. Die Gegenpartei wird mit KeJe zusammenarbeiten, um KeJe die Ausübung des im Absatz 1 genannten Eigentumsvorbehalts durch Rücknahme der Ware zu ermöglichen, einschließlich der zu diesem Zweck erforderlichen Demontage.
3. Das Eigentum an allen von KeJe an die Gegenpartei verkauften und gelieferten Waren verbleibt bei KeJe, solange die Gegenpartei noch Forderungen aufgrund des Vertrags oder früherer oder nachfolgender ähnlicher Verträge nicht beglichen hat, solange die Gegenpartei die im Rahmen dieser oder ähnlicher Verträge durchgeführten oder durchzuführenden Tätigkeiten noch nicht bezahlt hat und solange die Gegenpartei die Forderungen von KeJe aufgrund der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einschließlich aller Forderungen in Bezug auf Bußgelder, Zinsen und Kosten, noch nicht beglichen hat, und zwar gemäß Artikel 3:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
4. Die von KeJe gelieferten Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen nur im Rahmen der normalen Betriebsführung weiterverkauft, aber auf keinen Fall als Zahlungsmittel verwendet werden.
5. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu verpfänden oder in anderer Art und Weise zu belasten.
6. Die Gegenpartei erteilt KeJe oder einer von ihr einzuschaltenden Drittpartei hiermit die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, in allen Fällen, in denen KeJe ihre Eigentumsrechte ausüben will, all jene Orte zu betreten, an denen sich Eigentum von KeJe befindet, und die dort befindlichen Sachen an sich zu nehmen.
7. Wenn Dritte die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beziehungsweise die damit verbundenen Rechte durchsetzen oder geltend machen wollen, so ist die Gegenpartei verpflichtet, KeJe so schnell wie angemessenerweise möglich davon zu unterrichten.
8. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und auch weiterhin versichert zu halten und KeJe den Versicherungsschein auf erstes Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Artikel 9. Haftung

1. Die Haftung von KeJe für unmittelbare Schäden, die durch einen Mangel an einer von KeJe gelieferten Ware oder erbrachten Dienstleistung verursacht werden, beschränkt sich - wenn und soweit dies festgestellt wird - auf den Rechnungsbetrag des Teils des Vertrags, der sich auf die Ware oder Dienstleistung bezieht, für die in diesem Fall die Haftung gilt.
2. KeJe übernimmt keinerlei Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, zu denen unter anderem immaterielle Schäden, Personalkosten, finanzielle und/oder kommerzielle Verluste, Gewinneinbußen, Nutzungsausfälle, Verlust von Geschäftspartnern, Zahlungsverpflichtungen an Dritte, Kosten aufgrund von Datenverlusten, Gewinnausfällen, Umsatzeinbußen, Imageschäden, Umweltschäden und Personenschäden gehören können.
3. Im Fall höherer Gewalt wird die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden

Verpflichtungen gänzlich oder teilweise ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert, ohne dass KeJe dadurch zu Schadenersatzleistungen jeglicher Art verpflichtet ist.

4. Außergewöhnliche Umstände, wie z. B. Sturmschäden und andere Naturkatastrophen, Behinderung durch Dritte, Voll- oder Teilstreiks, Unruhen, Krieg oder Kriegsgefahr sowohl hier als auch im Ursprungsland der zu liefernden Waren, Aussperrungen, Verlust oder Beschädigung von Waren während des Transports zu KeJe oder zur Gegenpartei, Nichtlieferung oder verspätete Lieferung von Waren durch die Lieferanten von KeJe, Ex- und Importverbote, vollständige oder teilweise Mobilisierung, behördliche Behinderungsmaßnahmen, Feuer, Pannen und Unfälle im Unternehmen von KeJe oder in den Transportmitteln von KeJe oder in den Transportmitteln Dritter, die Auferlegung von Abgaben oder andere behördliche Maßnahmen, die zu einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse führen, gelten als höhere Gewalt in Bezug auf KeJe, die KeJe von ihrer Lieferverpflichtung bzw. der Erfüllung des Auftrags entbindet, ohne dass die Gegenpartei berechtigt ist, einen Schadenersatzanspruch gleich welcher Art geltend zu machen. In diesen oder ähnlichen Fällen ist KeJe berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder den Vertrag oder den Auftrag zu kündigen oder ihn auszusetzen bzw. zu ändern, bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen. Wenn ein Fall von höherer Gewalt eintritt, wird KeJe die Gegenpartei unter Vorlage der erforderlichen Belege davon in Kenntnis setzen.
5. KeJe übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die auf die unsachgemäße Nutzung der Waren zurückzuführen sind.
6. In allen Fällen wird die Gegenpartei KeJe zunächst die Möglichkeit bieten, einen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder die Verarbeitung erneut durchzuführen. Die Gegenpartei verpflichtet sich, KeJe innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden des Mangels zu benachrichtigen; unterlässt die Gegenpartei dies, verfallen die Ansprüche der Gegenpartei.
7. Die Gegenpartei kann sich nur dann auf die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen berufen, wenn die Gegenpartei selbst alle ihre Verpflichtungen gegenüber KeJe erfüllt hat.
8. KeJe übernimmt keinerlei Haftung für Kosten, Schäden und Zinsen, die sich direkt oder indirekt aus der Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter infolge der Nutzung von Daten, die von der Gegenpartei oder in ihrem Namen bereitgestellt wurden; Handlungen oder Unterlassungen der Gegenpartei, ihrer Mitarbeiter oder anderer Personen, die von der Gegenpartei oder in deren Namen bei der Gegenpartei oder anderswo beschäftigt sind; Nichteinhaltung der Lieferfrist; beziehungsweise der Vertragserfüllung nach Zeichnungen oder Entwürfen von KeJe auf Anweisung der Gegenpartei ergeben.
9. KeJe kann niemals für Folgeschäden haftbar gemacht werden, die durch die Tätigkeiten von KeJe-Mitarbeitern und/oder von KeJe eingeschalteten Dritten verursacht wurden.
10. Die Gegenpartei haftet für Schäden Dritter, wenn Berichte/Dokumente von anderen Parteien als der Gegenpartei für einen anderen als den Zweck verwendet worden sind, für den der Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde.
11. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von KeJe oder ihren Mitarbeitern zurückzuführen sind.
12. In allen Fällen beschränkt sich die Haftung von KeJe auf die Erfüllung der in diesem Artikel beschriebenen Verpflichtungen von KeJe. Falls KeJe zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, ist diese Zahlung auf den Rechnungsbetrag beschränkt.

Artikel 10. Reklamationen

1. Reklamationen im Zusammenhang mit unmittelbar sichtbaren beziehungsweise nicht unmittelbar sichtbaren Mängeln muss die Gegenpartei unverzüglich nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch vierzehn Tage nach der tatsächlichen Übergabe und Lieferung der Waren - in einer schriftlichen, spezifizierten Mitteilung an KeJe anzeigen. Nach der Mitteilung an

KeJe wird geprüft, inwieweit der fragliche Mangel die Bedingungen der für die gelieferte Ware geltenden Garantie erfüllt. Bei Überschreitung der genannten Fristen verfallen sämtliche Ansprüche gegenüber KeJe im Zusammenhang mit den betreffenden Mängeln. Diesbezügliche Rechtsansprüche müssen innerhalb eines Jahres nach der rechtzeitigen Reklamation geltend gemacht werden.

2. Alle Reklamationen werden innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet. Wenn KeJe der Reklamation im Zusammenhang mit den gelieferten Waren zustimmt, wird KeJe die erforderliche Zeit zum Ersatz oder zur Reparatur der verkauften Waren eingeräumt.

Artikel 11. Aufschiebung und Vertragsauflösung

1. Ist die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, ist KeJe berechtigt, ohne Einschaltung eines Gerichts entweder die Vertragserfüllung für höchstens 6 Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen.
2. Wenn die Gegenpartei einer Verpflichtung, die sich für sie aus dem mit KeJe geschlossenen Vertrag oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder wenn begründeter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist oder sein wird, ihre Vertragspflichten zu erfüllen, sowie im Fall eines Konkurses, eines Zahlungsaufschubs, der Stilllegung, der Liquidation oder der teilweisen Übertragung - ob zur Sicherheit oder nicht - des Unternehmens der Gegenpartei, einschließlich der Abtretung eines wesentlichen Teils ihrer Forderungen, ist KeJe berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder Einschaltung eines Gerichts entweder die Erfüllung jedes dieser Verträge für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten auszusetzen oder die fraglichen Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zur Entschädigungs- oder Garantieleistung jeglicher Art verpflichtet zu sein und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte.
3. Während der Dauer der Aufschiebung ist KeJe berechtigt und bei Ablauf des Aufschiebungszeitraums auch verpflichtet, sich entweder für die fortgesetzte Vertragserfüllung oder für die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrags / der Verträge zu entscheiden.

Artikel 12. Preis und Zahlung

1. Die von KeJe angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und sonstige staatliche Abgaben, denen die Lieferung unterliegt. Alle Preise beruhen auf den preisbestimmenden Faktoren, die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Auftragsbestätigung gelten. Wenn die Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben, legt KeJe ihren Preis nach den zu diesem Zeitpunkt von KeJe verwendeten Indikatoren fest.
2. KeJe ist berechtigt, ihre Tarife zu ändern. Im Fall einer Lohn- oder Preismaßnahme, die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes und/oder gemäß den CBS-Bestimmungen ergriffen wird, kann KeJe die Tarifänderung zum ersten Tag des Monats, der auf die Maßnahme folgt, wirksam werden lassen. Falls erforderlich, werden Preiserhöhungen der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt und auf die danach zu verrichtenden Tätigkeiten berechnet.
3. KeJe behält sich das Recht vor, Änderungen dieser preisbestimmenden Faktoren, die sich aus behördlichen Maßnahmen nach dem Zeitpunkt des Angebots oder der Auftragsbestätigung ergeben, auf den der Gegenpartei in Rechnung zu stellenden Preis umzulegen beziehungsweise das Angebot und/oder den Vertrag zu stornieren und ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass die Einschaltung eines Gerichts erforderlich ist oder eine Haftung für Schäden gilt.
4. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der von KeJe angegebenen Weise zu leisten. Die Gegenpartei kann sich nicht auf eine Aufrechnung berufen.
5. Sofern nicht anders angegeben, muss die Zahlung der von KeJe übersandten (Vorschuss-)Rechnungen innerhalb von dreißig Tagen nach deren Datum erfolgen. Bei Überschreitung

dieser Zahlungsfrist befindet sich die Gegenpartei ohne vorherige Inverzugsetzung im Verzug und schuldet KeJe Zinsen in Höhe von 2 % über dem gesetzlichen Handelszinssatz (gemäß Art. 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) über den Betrag der ausstehenden (Vorschuss-)Rechnung.

6. Wenn KeJe auch nach einer Mahnung keine Zahlung erhalten hat, ist sie berechtigt, ihre Forderung ohne weiteres aus den Händen zu geben; in diesem Fall muss die Gegenpartei auch alle damit verbundenen Kosten zahlen, zuzüglich Umsatzsteuer. Neben dem Kaufpreis und den Zinsen ist KeJe auch berechtigt, von der Gegenpartei alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu verlangen, die KeJe aufgrund des Zahlungsverzugs aufwenden muss, um ihre Forderung einzutreiben.
7. Die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen werden immer zuerst von den fälligen Kosten und Zinsen (in dieser Reihenfolge) und dann von den Hauptbeträgen abgezogen; wobei alte Forderungen Vorrang vor neuen Forderungen jüngerer Datums haben.
8. Alle Zahlungen sind ohne Abzug oder Verrechnung auf die von KeJe angegebenen Konten zu überweisen oder in den Geschäftsräumen von KeJe zu begleichen.
9. Sofern im Vertrag oder in den zusätzlichen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, müssen die von der Gegenpartei geschuldeten Beträge innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung der Ware bezahlt werden.
10. Wenn die Gegenpartei ihrer/ihrer Zahlungsverpflichtung(en) nicht rechtzeitig nachkommt, schuldet sie auf den noch ausstehenden Betrag gesetzliche Zinsen, nachdem KeJe sie auf den Zahlungsverzug hingewiesen und ihr eine Frist von vierzehn Tagen gesetzt hat, um ihre Zahlungsverpflichtungen noch zu erfüllen; zudem ist KeJe berechtigt, die ihr entstandenen außergerichtlichen Inkassokosten in Rechnung zu stellen. Diese Inkassokosten betragen maximal: 15 % auf offene Beträge bis 2.500,00 €; 10 % auf die darauf folgenden 2.500,00 € und 5 % auf die darauf folgenden 5.000,00 €; wobei ein Mindestbetrag von 40,00 € gilt.

Artikel 13. Beschwerden

1. KeJe verfügt über ein Beschwerdeverfahren und wickelt alle Beschwerden gemäß diesem Beschwerdeverfahren ab.
2. Beschwerden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung müssen KeJe innerhalb einer angemessenen Frist (5 Tage), nachdem die Gegenpartei die Mängel festgestellt hat, zusammen mit einer vollständigen, klaren Beschreibung vorgelegt werden.
3. Bei KeJe eingereichte Beschwerden werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingangsdatum beantwortet. Wenn eine Beschwerde eine längere Bearbeitungszeit erfordert, wird KeJe die Gegenpartei darüber informieren.
4. KeJe wird sich bemühen, die Beschwerde innerhalb von vier Wochen einvernehmlich zu lösen.

Artikel 14. Streitfälle und anwendbares Recht

1. Alle Verträge zwischen KeJe und der Gegenpartei (den Parteien), auf die sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.
2. Eine Streitfall liegt definitionsgemäß dann vor, wenn eine der Parteien eine bestimmte Angelegenheit als Streitfall bezeichnet und dies der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.
3. Die Parteien versuchen zunächst, Streitfälle einvernehmlich beizulegen. Die Parteien können anschließend vereinbaren, dass ein Streitfall gemäß dem ersten Absatz einem Schlichter vorgelegt wird. Die Kosten für einen Mediator sowie die etwaige administrative Unterstützung werden von beiden Parteien gleichermaßen getragen.
4. Beschließen die Parteien nicht einstimmig, den Streitfall einem Schlichter zu unterbreiten, so entscheidet das zuständige Gericht im Bezirk Midden Nederland über den Streitfall.
5. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die zugrunde liegenden Ziele maßgebend.